



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 52/2017 vom 14. Dezember 2017

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim.**
- 3. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft.**
- 4. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim.**

-
- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).**

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Kreisverwaltung Germersheim als zuständige Genehmigungsbehörde gibt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) folgendes bekannt:

Der Firma Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Anton Dollinger mit Sitz in 73432 Aalen, Neukochen 10, wurde auf Antrag vom 31.01.2016 gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 und den §§ 10, 12, 13 BImSchG und i.V.m. Ziffer 6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung

einer Anlage zur Herstellung von Papier mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgrundstück in 76744 Wörth, Am Oberwald 2, Flurstück: 6295/22

mit Bescheid vom 07.12.2017 erteilt.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid, Az: 14/3/1054/WÖR/IM erging unter Auflagen.

Auslegung:

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen, vom 21.12.2017 bis 04.01.2018, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich 31 – Bauen und Kreisentwicklung – Immissionsschutzbehörde, Zimmer 2.19 (2. OG), Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18:00 Uhr
2. Stadtverwaltung Wörth, Bauabteilung Herr Schloß, Zimmer Nr. 629, Mozartstraße 2, 76744 Wörth, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o. g. Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.kreis-germersheim.de (Impressum) aufgeführt sind.

Rechtsbehelfe entfalten hinsichtlich der Kostenfestsetzungen sowie gegebenenfalls festgesetzter Zwangsgelder keine aufschiebende Wirkung (vgl. hierzu § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.1 und § 20 AGVwGO). Diese sind dementsprechend fristgerecht zu begleichen.

Germersheim, den 07.12.2017
Kreisverwaltung Germersheim

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim.**Feststellung des Jahresabschlusses 2016
für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim**

„Der Kreistag hat gemäß § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt.“

In entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 (GVBl. Rheinland-Pfalz vom 29. August 1991, S. 331) wurde für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2016 folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2016

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ludwigshafen/Rhein, den 24. Oktober 2017

Dr. Burret GmbH
gez. Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit Lagebericht, Bestätigungsbericht sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegt in der Zeit vom 02.01.2018 bis 11.01.2018 während der Dienststunden in den Räumen der Kreisverwaltung – Fachbereich Abfallwirtschaft, 17er-Straße 1, 76726 Germersheim, 4. OG, Zimmer 4.03, öffentlich aus.

Germersheim, den 11.12.2017
Kreisverwaltung Germersheim

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

3. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft.

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) in Verbindung mit § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 20.11.2013 (GVBl. S. 459) in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung – AbfGebS -) vom 18.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2008, geändert durch Satzung vom 15.12.2009, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 15.12.2009, durch Satzung vom 08.12.2010, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 31 vom 09.12.2010, durch Satzung vom 18.06.2013, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 13 vom 18.06.2013, und durch Satzung vom 17.12.2014, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(7) Der Anschluss an die Abfallentsorgung im Sinne von Abs. 1 bis Abs. 3 erfolgt dadurch, dass die für die Erfassung der Abfälle gemäß § 13 der Abfallsatzung vorgesehenen Abfallbehältnisse am Grundstück zur Verfügung gestellt werden.“

2. § 5 Absatz 1 Nr. 1.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

1.1.2 Braune Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	33,00 € 1,00 €
80 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	15,50 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	51,00 € 1,50 €
120 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	18,30 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	102,00 € 3,00 €

240 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	26,50 €
770 I	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	327,00 € 9,40 €
770 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	49,50 €

3. § 5 Absatz 1 Nr. 1.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

1.3.2 Braune Tonne

80 I	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	33,00 € 1,00 €
80 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	15,50 €
120 I	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	51,00 € 1,50 €
120 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	18,30 €
240 I	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	102,00 € 3,00 €
240 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	26,50 €
770 I	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	327,00 € 9,40 €
770 I	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	49,50 €

Artikel 2

1. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim bekannt zu machen.

Germersheim, den 11.12.2017

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt:

Germersheim, den 11.12.2017

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Hinweis:

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

4. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 121), und § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2

des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim (Abfallsatzung) vom 18.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2008, geändert durch Satzung vom 18.06.2013, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 13 vom 18.06.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 6 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.“

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die

- 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,*
- 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder*
- 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,*

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Landkreis ist für sein Gebiet gem. § 3 Abs. 1 LKrWG der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Er kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren. Der Zweckverband Abfallverwertung Südpfalz (ZAS) übernimmt an Stelle des Landkreises die Entsorgung der nicht vermeidbaren und nicht verwertbaren Abfälle (Abfälle zur Beseitigung) durch Behandlung nebst Lagerung und Ablagerung.“

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „Restabfall- und Wertstoffsäcke“ ersetzt durch das Wort „Abfallsäcke“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 5 werden die Bezeichnung „LAbfWG“ geändert in „LKrWG“.

b. In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz neu abgefügt:

„Er kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommen Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise abweichende Regelung treffen.“

8. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG), dem Abfallverbringungsgesetz, dem Elektroggesetz (ElektroG) oder dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung erfordert, kann der Landkreis Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 47 Abs. 3 KrWG nehmen (§ 18 Abs. 1 LKrWG).“

9. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 5 cbm pro Haushalt und pro Abholung), die infolge ihrer Größe und Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Elektro-/Elektronikaltgeräte werden auf Einzelabruf zweimal jährlich abgefahren.

Jeder private Haushalt kann zusätzlich zu den Einzelabrufen auf Anforderung weitere gebührenpflichtige Expressabfahren je nach Bedarf nutzen.

Bei den kostenfreien Einzelabfuhrungen und den gebührenpflichtigen Expressabfuhrungen kann ein zusätzlicher Vollservice angefordert werden. Bei dem gebührenpflichtigen Vollservice werden die Abfälle vom Grundstück oder innerhalb des Gebäudes abgeholt und verladen. Eine Bereitstellung entsprechend Absatz 5 und 6 muss nicht erfolgen.

Der Einzelabruf, die Expressabfuhr und der Vollservice ist bei dem vom Landkreis beauftragten Dritten (Entsorgungsunternehmen) anzumelden. Bei der Anmeldung sind Art und Menge der abzuholenden sperrigen Abfälle anzugeben.

Garten- und Grünabfälle werden nicht auf Anforderung abgefahren. Sperrige Garten- und Grünabfälle werden zweimal jährlich zu von der Kreisverwaltung festgelegten Terminen abgeholt. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird im Abfallkalender und mindestens eine Woche vorher in der Tagespresse veröffentlicht.“

10. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund Ihrer Einzelgröße (Höchstbreite/-länge 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer zumutbaren Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:*
- Bauschutt bzw. Teile die von Bau- und Renovierungsarbeiten herrühren, wie z.B. Steine, Ziegel, Sanitärkeramik, Fenster, Türen, Holz- und Laminatböden, Decken- und Wandverkleidungen, Rollläden, Fensterläden sowie Holz aus dem Außenbereich*
 - mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,*
 - Öltanks, Ölfässer, große Fässer,*
 - Autowracks, Autoteile, Reifen, Motorräder*
 - Restmüll (nicht sperriger Hausmüll)*
 - Altpapier*
 - gewerbliche Abfälle aller Art*
 - Erde, Straßenkehricht, Steine“*

Artikel 2

3. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

4. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim bekannt zu machen.

Germersheim, den 11.12.2017

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt:

Germersheim, den 11.12.2017

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Hinweis:

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 14.12.2017 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Neumann
Kreisverwaltung Gernersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-gernersheim.de, Internet: www.kreis-gernersheim.de